



Bange machen gilt nicht!

Es kommt jetzt des Öfteren vor, dass Arbeitgeber oder ihre Erfüllungsgehilfen beim Streik offensiv an die Streikenden herantreten. Sie versuchen Streikende von ihrem rechtmäßigen Tun abzubringen, versuchen zum Teil zu beschwichtigen, versuchen mit Konsequenzen zu drohen. Egal, was sie auch sagen:

Streiks sind zulässig !

Der Streik ist ein **Grundrecht** und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung von Tarifforderungen. Dies gilt für Warnstreiks genauso wie für den Vollstreik.

Art. 9 Abs. 3 GG
(BAG vom 12.09.1984
– 1 AZR 342/83)

Einschüchterungen sind unzulässig!

Maßregelungsversuche durch den Arbeitgeber sind unzulässig. Gegenteilige Behauptungen der Arbeitgeber sollen nur verunsichern. Sie sollen nur davon abhalten, das Recht in Anspruch zu nehmen.

Flugblätter verteilen

Die Verteilung von Flugblättern wird durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit (Art. 5 GG) geschützt. Eine **Erlaubnis** ist **nicht erforderlich**. Die Verteilung von Flugblättern fällt nicht unter die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Verteilung von politischen Flugblättern ist "erlaubnisfreier Gemeingebrauch".

Polizei im Arbeitskampf?

Die Polizei darf die Ausübung von Grundrechten nicht behindern. Das gilt für die Wahrnehmung des **Streikrechts** selbst, aber auch für **Demonstrationen, Versammlungen** und **Meinungsäußerungen während des Arbeitskampfes**. Da der **Streik nicht die Stunde der Polizei** ist, muss sie sich in Arbeitskämpfen **neutral** verhalten.

Sie hat lediglich die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Daher darf die Polizei bei Streiks und Demonstrationen nur dann einschreiten, wenn aus dem Kreis der Streikteilnehmer **Straftaten** oder andere **schwerwiegende Rechtsverletzungen** drohen oder begangen werden, welche nur durch das Einschreiten der Polizei verhindert werden können.

Einen **Unternehmer**, der ihr Eingreifen fordert, hat die Polizei an die **Arbeitsgerichte** zu verweisen und es abzulehnen, Streikbrechern den Zugang zum Betrieb zu ermöglichen.

Die Maßnahmen der Polizei haben sich auf das zu beschränken, was zum Schutz der Rechte unbedingt erforderlich ist. In keinem Fall ist es zulässig, wenn die Polizei gerichtliche Verfügungen so nachbessert und auslegt, dass die praktische Wahrnehmung des Streikrechts (z.B. Einwirkung auf Streikbrecher und Außenstehende) eingeschränkt wird.

Bei Vorkommnissen, an denen Polizeibeamte beteiligt sind, ist die Streikleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Diese sollte dann möglichst schnell die jeweils leitenden Beamten kontaktieren, um eine Klärung herbeizuführen.